- 8. Rechtliche Natur der Affreditierung. Welche Sinreden stehen dem Affreditierenden gegen den Anspruch aus dem Affreditiv 3u?
- I. Civilsenat. Urt. v. 3. November 1894 i. S. B. (Bekl.) w. R. (Rl.) Rep. I. 221/94.
  - I. Landgericht Samburg.
  - II. Oberlandesgericht baselbft.

Der Kläger hatte im März 1893 an die de R. Company zu New York Waren für 1650 M verkauft, lieferdar Ende Juni durch den Beklagten, der in Hamburg domiziliert, zahlbar per 30 Tage Akkreditiv. Der Beklagte hatte dem Kläger durch Schreiben vom 11. April 1893 bestätigt, daß er demselben die sakturierten 1650 M an die Company seiner Zeit in gewohnter Weise "30 Tage nach Eintressen der Ware hier" dar einsenden werde; er hatte demnächst auch die erst am 22. Juli dei ihm mit Faktura über 2065,55 M eingetroffenen, ursprünglich und nachträglich bestellten Waren nach New York verschifft. Im August teilte er dem Kläger mit, daß er für die Company weitere Waren nicht annehme und zahle, verweigerte dann auch die Zahlung für die Julisendung, weil sie verspätet geliefert sei, und ihr Betrag den akkreditierten übersteige. Auf die Klage ist der Beklagte in beiden Instanzen zur Zahlung von 2065,55 M nehst Zinsen verurteilt. Seine Kevision ist zurückgewiesen aus solgenden

## Grünben:

"Das Berufungsgericht nimmt an, daß durch die Bestätigung des Akkreditivs eine selbständige Zahlungsverpslichtung des Beklagten begründet worden ist, und daß daher Beklagter nicht berechtigt ist, dem Rläger Einreden entgegenzusehen, welche aus dem Rechtsvershältnisse der K. Company zum Beklagten oder zum Kläger hergenommen sind. Die Küge der Revision, daß diese Auffassung die Bedeutung des Akkreditivs verkenne, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Akkreditivs verkenne, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Akkreditivsverkenne, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Akkreditivsverkenne, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Die Akkreditierung des Klägers bei dem Beklagten durch die de K. Company war eine Zahlungsanweisung. Beklagter hat durch das Bestätigungsschreiben vom 11. April 1893 dem Kläger gegenüber die Annahme der Anweisung erklärt und haftet demnach zufolge Art. 300 H.S.B. dem Kläger nach Maßgabe seiner Erklärung. Einswendungen, die auf das Rechtsverhältnis des Assignanten zum Assiges

natar ober jum Affignaten geftütt find, tann letterer bem Affignatar nur bann mit Erfolg entgegenseben, wenn in ber Unnahmeerklärung ein dahin gehender Borbehalt zu finden ift. Ginen hierauf bezüglichen Vorbehalt enthält das Beftätigungsschreiben des Beklagten unzweifel= haft nicht. Die Sachlage bietet aber auch keine Veranlaffung zu der Annahme, daß ein auf einen folchen Borbehalt hinauslaufendes ftill= schweigendes Einverständnis unter den Barteien bestanden habe. Bielmehr ift mit dem Berufungsrichter bavon auszugehen, daß Rläger bei Ausbedingung des Affreditivs von der Absicht geleitet worden ift, fich von dem überseeischen Befteller unabhängig zu machen, und daß Beklagter diese mit ben taufmännischen Anschauungen im Ginklange stehende Absicht bes Klägers gekannt hat. Die Revision hat hiergegen geltend gemacht, Beklagter habe in seinem im Thatbestande des erstinstanzlichen Urteiles in Bezug genommenen Schriftsate behauptet, in dem Affreditiv fei die breißigtägige Bahlungsfrift beswegen feft= gesetzt worden, damit, wenn sich bei ber Ablieferung der Bare Mängel herausstellen wurden, die R. Company die Möglichkeit haben follte, die Bahlung zurudzubehalten. Es wird gerügt, daß der Berufungsrichter diese, nach der Auffassung der Revision erhebliche Anführung unbeachtet gelassen hat. Die gedachte Anführung stellt sich aber nicht als eine felbständige Behauptung, sondern als eine Schlußfolgerung aus der Thatsache bar, daß die vom Beklagten zu leistende Rahlung breißig Tage lang befriftet war. Diefer Schluß ist nicht aerechtfertigt, da die Festsetzung eines derartigen Zahlungszieles die verschiedensten Gründe haben fann. Die Übergehung der vorstehenden Anführung in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles kann mithin nicht als ein die Aufhebung desselben bedingender prozessualer Berftoß betrachtet werben.

Es kann sich bemnach nur darum handeln, ob Rläger den Anspruch auf den akkreditierten Betrag um deswillen verloren hat, weil die Ware nicht Ende Juni, sondern erst am 13. Juli von ihm abgesandt und erst am 22. Juli 1893 bei dem Beklagten eingetroffen ist, sowie ferner, ob Kläger den Beklagten auch für den die akkreditierte Summe überschreitenden Betrag seiner Faktur in Unspruch nehmen kann. Beide Fragen sind von den Instanzrichtern richtig beurteilt. Der Beklagte hat die ihm mit dem Schreiben vom 13. Juli 1893 unter Bezugnahme auf die getroffene Bereinbarung über-

sandten Waren anstandslos entgegengenommen und nach Amerika verschifft. Da Kläger in seinem Schreiben zu erkennen gegeben hatte, daß er sich, und zwar wegen des vollen Betrages seiner Faktur, an den Beklagten halten wolle, liegt in dem Verhalten des Beklagten das Anerkenntnis, daß der Anspruch des Klägers seinem ganzen Umfange nach von ihm honoriert werden solle."...